

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64
Tel: 0172 96 83 511
18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203 496
Fax: 03831 203 498
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

7. Änderung
des
Flächennutzungsplans
der
Gemeinde Glowe
(Bereich Strandanwurfaufbereitung Spycker)

Genehmigungsfassung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich.....	3
1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung.....	3
1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen.....	3
1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung.....	3
1.3.2) Aussagen im Flächennutzungsplan.....	3
1.3.3) Landschaftsplan.....	4
1.4) Bestandsaufnahme.....	5
1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	5
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	5
1.4.3) Kampfmittelfunde.....	6
2. Städtebauliche Planung.....	6
2.1) Nutzungskonzept.....	6
2.1.1) Strandanwurfaufbereitung / Kompostplatz.....	7
2.1.2) Bauhof.....	8
2.2) Nutzungskonflikte.....	8
2.2.1) Strandanwurfaufbereitung.....	8
2.2.2) Bauhof.....	9
2.3) Erschließung.....	9
2.4) Flächenbilanz.....	10
3. Auswirkungen / Umweltbericht.....	10
3.1) Abwägungsrelevante Belange.....	10
3.2) Umweltbericht.....	11
3.2.1) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	12
3.2.2) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	17
3.2.3) Mensch und seine Gesundheit.....	18
3.2.4) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	18
3.2.5) Wechselwirkungen.....	19
3.2.6) Schutzgebiete.....	19
3.2.7) Zusammenfassung.....	19

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst einen knapp 3.0 ha großen Teilbereich im Südwesten des ehemaligen Lager- und Bereitstellungsobjekts der 6. Flottille der Volksmarine (Flurstück 9/3 teilweise der Gemarkung Baldereck, Flur 1).

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

Die Gemeinde beabsichtigt, am Standort Spycker eine Strandanwurfaufbereitungsanlage mit Kompostplatz als Pilotprojekt zu errichten (Fläche für Abfallbeseitigung). In der Anlage soll das bei der Strandreinigung anfallende Seegras sowie die Grünabfälle aus der Pflege öffentlicher Grünanlagen für die abschließende Entsorgung (als Dünger für die Landwirtschaft) aufbereitet werden.

Die gemeindliche Nutzung soll ergänzt werden um den Bauhof der Gemeinde (Gemeindbedarfsfläche), der an seinem derzeitigen Standort in Glowe aus emissionsrechtlichen und grundstückstechnischen Gründen mittelfristig aufgegeben werden muss.

Für den Bereich der 7. Änderung wird im Parallelverfahren der einfache Bebauungsplan Nr. 23 „Strandanwurfaufbereitung Spycker“ aufgestellt.

Während die Strandanwurfaufbereitungsanlage als Fläche für Abfallbeseitigung dargestellt wird, wird der Bauhof als Gemeindbedarfsfläche mit entsprechendem Symbol „Bauhof“ ohne Flächendarstellung festgesetzt.

1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Das Plangebiet (liegt gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) in einem Tourismusschwerpunktraum. In den Tourismusräumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die den Fremdenverkehr störenden Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

Glowe ist als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen (Zielvorgabe). In den Tourismusräumen nehmen die touristischen Siedlungsschwerpunkte besondere touristische Versorgungsaufgaben wahr.

1.3.2) Aussagen im Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der nördliche Bereich des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet „Dinopark“ (ca. 1,1 ha), im südlichen als Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,9 ha) dargestellt.

1.3.3) Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für Glowe besteht nicht.

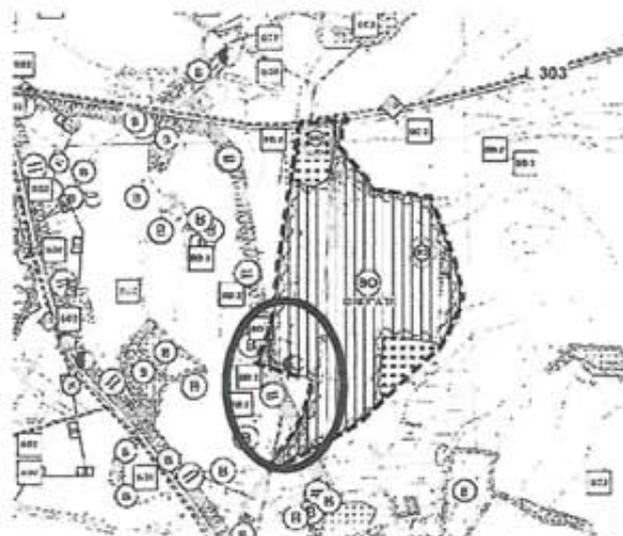


Abbildung 1: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan (Stand 3. Änderung)

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet ist eine Teilfläche des ehemaligen Lager- und Bereitstellungsobjekts der 6. Flottille der Volksmarine. Das Gelände ist eingezäunt. Um das Gebiet ist auf der Grundstücksgrenze ein Altbestand von Wald- und Gebüschpflanzungen mit vorwiegend Pappelbeständen vorhanden. Im Inneren wird die Fläche durch Baumreihen entlang der vorhandenen Straßen strukturiert.

Die frühere militärische Anlage wurde nach der Wende bis auf drei Gebäude und einen Erdbunker zurückgebaut, das Gelände zivilen Nutzungen zugeführt.

Im Norden der Konversionsfläche wurde vor einigen Jahren ein „Dinosaurierpark“ als regionales Freilichtmuseum eingerichtet (vgl. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Dinosaurierpark Spyker“).

Im Südwesten eingebettet in das Plangebiet befindet sich eine neu errichtete Halle, die von einem Landwirt als Getreide- und Lagerhalle genutzt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung wird beibehalten; der Bereich aus dem Plangebiet ausgespart.

Die Erschließung wird über L 30 gesichert, der Anschluss an das überörtliche Straßennetz ist gegeben.

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“ bzw. dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“. Auswirkungen auf die Gebiete können angesichts der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich umschlossen vom Landschaftsschutzgebiet Ostrügen. Das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966 gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz der DDR) vom 04.08.1954 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es erstreckt sich



Abbildung 2: Luftbild



Abbildung 3: FFH-Gebiet (blau) und EU-Vogelschutzgebiet (überlagert braun)
Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de



Abbildung 4: LSG (grün) und NSG (braunrot)
Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

über eine Fläche von ca. 47.500 ha und umfasst die Fläche zwischen der östlichen Ostseeküste und einer Linie Kap Arkona - Bergen auf Rügen – Wreecher See, d.h. die östliche Hälfte der Insel Rügen.

Naturschutzgebiete

In einer Entfernung von 500 m zur westlichen Grenze des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Spykerscher See und Mittelsee“. Die Unterschutzstellung erfolgte am 05.11.1990, eine Erweiterung am 27.09.1994. Als Schutzzweck wurden der Erhalt und die Entwicklung eines Ausschnittes der nordrügenschens Boddenlandschaft formuliert. Das NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1446-302.

Denkmalschutz

Innerhalb sowie im näheren Umfeld des Planbereichs sind Bodendenkmale bekannt, die nach § 2 (1) DSchG M-V geschützt sind. Angesichts der vielen Funde im Bereich sind bei Erdarbeiten weitere Funden nicht auszuschließen.

Sonstiges

Innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen direkt angrenzender Umgebung befinden sich keine nach NatSchAG M-V geschützten Biotope und Geotope.

Kleine Bereiche im Norden bzw. Südosten der ehemaligen Militäranlage werden gemäß Landeswaldgesetz als Wald betrachtet. Diese werden vom Plangebiet nicht berührt.

Das Plangebiet liegt gemäß den aktuellen Umweltkarten außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

1.4.3) Kampfmittelfunde

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet / geht durch ein Gelände, worüber dem Munitionsbergungsdienst (MBD) keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass in Gebieten mit militärischer Vornutzung auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG MV, §§ 68 ff., ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht über sein Eigentum.

2. Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Die geplanten Nutzungen werden als Flächen für Abfallbeseitigung mit der Spezifizierung: „Strandanwurfaufbereitung / Kompostplatz“ und als Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“ ausgewiesen. Damit ist eine enge Zweckbindung an den öffentlichen Versorgungsauftrag sichergestellt.

Da Strandanwurf gemäß Abfallgesetz als Abfall einzustufen ist, sobald er vom Strand aufgenommen oder bewegt wird, wird die Strandanwurfaufbereitung als Fläche für die Abfallbeseitigung normiert. Durch die Spezifizierung „Strandanwurfaufbereitung / Kompostplatz“ soll deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um Hausmüll od. gewerbliche Abfälle, sondern um eine spezifische, quasi „natürli-

che" Art des Abfalls handelt.

Der Bauhof wird als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt; er dient einer öffentlichen Aufgabe und unterliegt nicht dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben. Dabei ist es unerheblich, dass im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung schon aus Sicherheitsgründen für gewisse Gemeinbedarfseinrichtungen regelmäßig keine freie Zugänglichkeit besteht (gilt vgl. z.B. auch bei Anlagen für die Feuerwehr).

2.1.1) Strandanwurfaufbereitung / Kompostplatz

Die Gemeinde beabsichtigt, auf den ehemals militärisch genutzten Flächen im direkten Umfeld der bestehenden landwirtschaftlichen Halle Anlagen für zentrale Versorgungsaufgaben zu konzentrieren. Zur Verbesserung der Sauberkeit an den bewirtschafteten Strandabschnitten, hier insbesondere an den beliebtesten und am stärksten frequentierten Stränden an der Tromper Wieck (Breege/Juliusruh/Glowe), ist ein zentrales Strandmanagement im Amtsbereich Nord- Rügen geplant. In den zurückliegenden Jahren wurde Strandanwurf in Form von Algen, Seegras und anderen Beimengungen am Strand gelagert und anschließend entweder kompostiert, deponiert oder auf Freiflächen zumeist landwirtschaftlicher Nutzung ausgebracht. Dies ist aus umweltrechtlichen Gründen zukünftig nicht mehr uneingeschränkt möglich.

Strandanwurf in jedweder Form ist gemäß Abfallgesetz als Abfall einzustufen sobald er vom Strand aufgenommen oder anderweitig manuell oder maschinell bewegt wird. Das Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz (KrWAbfG) schreibt für Abfälle eine Verwertung zwingend vor, sofern sie technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Für den Strandanwurf bedeutet dies, dass das Material nach seiner Räumung vom Strand einer möglichst vollständigen Verwertung zugeführt werden muss.

Der kommunale Bauhof der Gemeinde Glowe soll deshalb personell und technisch so ausgestattet werden, dass eine zentrale Organisationsstruktur für

- den Einsatz von Personal und Technik
- die Räumung der Badestrände von maritimen Strandanwurf,
- die Bewirtschaftung von Bereitstellungsflächen
- die Aufbereitung von Strandanwurf
- die Organisation einer Verwertung des maritimen Strandanwurfs (stofflich/energetisch)

geschaffen wird. Vorteile dieser Maßnahmen sind:

- Sicherstellung einer zentralen Einsatzdisposition von Personal und Technik nach Schwerpunkten und Prioritäten,
- ein zentrales Fuhrpark- und Organisationsmanagement für Wartung- und Instandhaltungszyklen und Erneuerungs-/Ersatzinvestitionen,
- einheitliche Qualitätskriterien für die Strandräumung sowie die Aufbereitung und die Verwertung von maritimen Strandanwurf in Übereinstimmung und in Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften,
- ein zentrales Vertragsmanagement.

Der Bauhof Glowe im Amt Nord- Rügen sollte als Kompetenzzentrum für das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Wissenstransfer und den Erfahrungsaustausch mit Kommunen und wissenschaftlichen Einrichtungen zum Küstenzonen- und Strandmanagement entwickelt werden.

Im Bereich der Tromper Wieck (Bereich der Gemeinden Breege-Juliusruh und Glowe) wurde in den Jahren 2008 – 2010 eine Belastung der pflanzlichen Bestandteile der Anschwemmungen durch Schwermetalle (Cadmium) nachgewiesen. Die Grenzwerte der BioAbfV wurden dabei deutlich überschritten. Eine steigende Tendenz ist erkennbar ohne dass daraus ein genereller Trend abzuleiten ist. Dies bedeutet:

- eine direkte Verbringung der Algen/Seegrasmengen vom Strand auf landwirtschaftliche Flächen ohne vorherige analytische Untersuchung ist nicht möglich.
- eine analytische Untersuchung des Materials, auch von bisher unbelasteten Strandabschnitten, ist nach BioAbfV zwingend erforderlich.

- eine Lagerung bis zum Vorliegen der Ergebnisse ist notwendig,
- eine Trennung von belastetem Material, welches die Grenzwerte der BioAbfV für Schadstoffe überschreitet und von unbelastetem Material ist durchzuführen. Dies erfordert darüber hinaus den Einsatz spezieller Technik,
- das Material muss umfassend entwässert und einer stofflichen Trennung unterzogen werden
- eine Vermengung des Materials zur Senkung der Schadstoffkonzentrationen (u.a. Cadmium) unter die Grenzwerte der BioAbfV ist unzulässig (Vermischungsverbot).

Die Notwendigkeit der Errichtung separater Lagerflächen zur Trennung und Aufbereitung folgt daraus unmittelbar.

Um diese Forderungen aus dem Abfallrechts umzusetzen, soll der Bauhof einschließlich der für die Aufbereitung des Strandanwurfs benötigten am Standort Spycker neu errichtet werden. Die als Pilotanlage geplante Einrichtung zur Strandanwurfaufbereitung wird aus zwei Horizontalsilos (Folienzelle je 40 / 22 m bei 9 m lichter Durchfahrthöhe) bestehen, in denen der bei der Strandreinigung anfallende Strandanwurf aufbereitet wird. Ergänzend ist in der Anlage ein Werkstattgebäude mit Unterstellmöglichkeiten (16 / 18 m), ein Wiegehaus (Bürocontainer) sowie verschiedene Freiflächen (Flächen zum Sortieren und Trennen, ergänzender Kompostplatz für Grünabfälle, Regenwasserreich zur Bewässerung) vorzusehen. Die gesamte Anlage ist aus Sicherheitsgründen einzuzäunen. Angesichts des geplanten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bestehen erhöhte Anforderungen an die Ausführung der Anlage (wasserdichte Bodenplatte, Auffangen des Sickerwassers).

2.1.2) Bauhof

Der Bauhof der Gemeinde, der derzeit in der Ortslage Glowé in Gemengelage untergebracht ist, kann an seinem derzeitigen Standort in Glowé aus emissionsrechtlichen und grundstückstechnischen Gründen nicht ausgebaut werden, weshalb mittelfristig eine Verlagerung nach Spycker vorgesehen ist (voraussichtlich unter Beibehaltung eines kleinen Stützpunkts im Umfeld der Feuerwehr). Der neue Standort Spycker liegt geographisch günstig zwischen den verschiedenen Orten der Gemeinde (Bobbin und Polchow im Süden, Glowé im Norden) mit Anschluss an die Landesstraße L 30 als der zentralen Verkehrsader in der Gemeinde.

Auch wenn der Standort getrennt von den eigentlichen Ortslagen liegt, schließen die neuen Nutzungen unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen an (Gebäude und Freifläche Landwirtschaft, Sondernutzung Tourismus) und fügen sich in das bauliche Umfeld auf der Konversionsfläche ein.

Die landwirtschaftliche Nutzung (Lagerhalle mit Getreidetrocknung) wird beibehalten und in ihrem Bestand nicht eingeschränkt. Der angrenzende Dinosaurierpark wird auch hinsichtlich eines möglichen Ausbaus nicht eingeschränkt, da im südlichen Bereich des vB-Plans Nr. 15 noch ausreichende Erweiterungsflächen vorgehalten werden.

2.2) Nutzungskonflikte

2.2.1) Strandanwurfaufbereitung

Bei der sog. Strandanwurfaufbereitung handelt es sich um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle gemäß Ziffer 8.12b Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Genehmigungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Gemäß Abstandserlass NRW (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände)

de vom 06.06.2007) können bei offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Lfd. Nr. 73) bei ungünstigen klimatischen Bedingungen aufgrund von noch nicht vollständig abgeschlossenen biologischen Abbauprozesse relevante Geruchsemissionen auftreten so dass ein Abstand von 500 m zu Wohngebieten für notwendig erachtet wird. Durch die emissionsmindernde Einhausung der Anlage kann der notwendige Abstand gegenüber offenen Anlagen aber deutlich verringert werden, so dass gemäß Abstandserlass NRW (Lfd. Nr. 176) nur ein Abstand von 200 m gefordert wird.

Eine weitere Minderung der Geruchsentstehung ist durch eine entsprechende Behandlung des Standanwurfs (Trocknung und Belüftung durch regelmäßige Bewegung des Lagerguts) sowie mittels einschlägiger technischer Vorkehrungen (Biofilter) möglich.

Schutzbedürftige Wohnnutzung findet im Umfeld nicht statt. Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Bobbin ca. 730 m in südlicher Richtung bzw. im Siedlungssplitter bei der landwirtschaftlichen Hofstelle an der L 30 in ca. 430 m Entfernung in westlicher Richtung. Angesichts der isolierten Lage ist sichergestellt, dass das Plangebiet auch zukünftig nicht zu Wohnzwecken genutzt werden wird.

Der angrenzende Freizeitpark (Gewerbebetrieb) liegt zum Teil innerhalb des nach Abstandserlass NRW relevanten Abstandsbereichs von 200 m. Angesichts des hohen Besucheraufkommens ist der Betrieb hinsichtlich der Geruchsbelastung zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit auf ein vergleichsweise störungsarmes Umfeld angewiesen. Im Unterschied zur Schutzbedürftigkeit eines Wohngebiets bestehen die Anforderungen jedoch nur während der Besucheröffnungszeiten des Freizeitparks.

Der Freizeitpark wurde auf der Grundlage des vorhabenspezifischen Bebauungsplan Nr. 15 „Dinosaurierpark Spyker“ genehmigt, der für die Gebäude und Parkplätze ein sonstiges Sondergebiet „Dinosaurierpark“ sowie für das Ausstellungsgelände eine Grünfläche ausweist. Drei der vier im vB-Plan für den Dinosaurierpark ausgewiesenen Baufenster sowie die bestehenden Besucherparkplätze liegen ganz oder weitestgehend außerhalb des relevanten Abstandsbereichs von 200 m (gemessen vom Rand des Baufensters). Mit einem geringeren Abstand liegt vor allem der nicht für einen dem Besucherverkehr vorgesehene Bereich des geplanten Wirtschaftshofs.

Auch der Großteil der Ausstellungsflächen liegt außerhalb des relevanten Abstands von 200 m. Nur rund ein Viertel der relevanten Freiflächen liegen innerhalb des relevanten Abstandsbereichs von 200 m, nur rund 10% in einem Abstand von geringer als 150 m (jeweils gemessen vom Rand des Baufensters). Durch Anordnung der geruchsemittierenden Anlagen in der südlichen Hälfte des Baufensters kann der Abstand zu den Freiflächen des Freizeitparks pauschal um rund 50 m vergrößert werden. Der möglicherweise verbleibende geringe Konflikt kann durch die genannten technischen Maßnahmen (Behandlung des Standanwurfs, Biofilter) ausgeräumt werden.

2.2.2) Bauhof

Schutzbedürftige Wohnnutzung findet im Umfeld des Bauhofs nicht statt. Die Schutzbedürftigkeit des angrenzenden Freizeitparks erstreckt sich nur auf den Zeitraum der Besucheröffnungszeiten und damit auf den immissionsrechtlichen Zeitraum tags.

Am Standort bestehen deshalb für den Bauhof auch bei einer Nutzungsaufnahme vor 06.00 Uhr (d.h. im emissionsrechtlich schwierigen Zeitraum „nachts“) z.B. im Zuge des Winterdienstes keine Immissionskonflikte.

Die landwirtschaftliche Nutzung (Lagerhalle mit Getreidetrocknung) wird beibehalten und in ihrem Bestand nicht eingeschränkt.

2.3) Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über eine Zufahrtsstraße an die Landesstraße L 30 angebunden, die bereits im Rahmen des vB-Plans Nr. 15 „Dinosaurierpark Spyker“ überplant wurde. Mit 5,5 m Breite ist die Zufahrtsstraße für den Begegnungsfall LKW/LKW ausgelegt. Wendemöglichkeiten sind auf den jewei-

ligen Flächen nachzuweisen.

Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung kann über das Versorgungsnetz des ZWAR mit der Einspeisung des Wasserwerkes Quoltitz gesichert werden. Die trinkwasserseitige Erschließung des Plangebietes kann durch Anschluss an die Versorgungsleitung DN 300 AZ in der Landesstraße L 30 gesichert werden. Die Erschließung incl. der inneren Erschließung ist neu aufzubauen. Die Leitungsverlegung ist in öffentlichen Straßen und Wegen vorzunehmen.

Der Standort des ehemaligen Militärlagers ist abwassertechnisch nicht erschlossen; eine zentrale Entsorgung ist wegen der entstehenden Kosten am Standort nicht möglich. § 40 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht unter § 40, (3) Nr. 7b ausdrücklich aus der Siedlungsstruktur resultierende Schwierigkeiten (d.h. unverhältnismäßiger Aufwand) als Grund für eine Befreiung von der Überlassungspflicht des Abwassers vor (vgl. auch die Satzung des ZWAR in § 4 (2) Punkt b). Die Abwasserentsorgung muss folglich dezentral bereitgestellt werden.

Für die Einrichtungen sind nur geringe Anforderungen an die abwassertechnische Erschließung zu stellen. Vorgesehen ist die Errichtung einer Kleinkläranlage als vollbiologische Kläranlage mit Untergrundverrieselung; die Bodenverhältnisse sind für die Verrieselung geeignet. Im Rahmen einer 3 m tiefen Schürfgrube wurden angetroffen: 60 cm Mutterboden, 40 cm Sand, übergehend in Kies bis Grobkies mit Steinen. Eventuell ist für das gereinigte Abwasser ein zusätzliches Pufferbecken vorzusehen.

Die Abwasserbeseitigung gilt nur dann als dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des in einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 behandelten Abwassers in ein Gewässer vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen zu stellen.

Das auf Gebäude anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird in einem Teich aufgefangen und im Prozess zur Beregnung des Seetangs verwendet werden.

Die Löschwasserversorgung kann über einen im Gebiet des angrenzenden vB-Plans Nr. 15 „Dinosaurierpark Spyker“ vorhanden Feuerlöschteich nachgewiesen werden, der gemäß Regelwerk DIN 14210 wiederherzustellen ist. Insgesamt ist voraussichtlich ein Löschwasserbedarf von 96 m³ für 2 Stunden bereitzustellen.

Die elektrotechnische Erschließung des Standorts ist gesichert, eine Hauptleitung mit Anschlussmöglichkeit verläuft unmittelbar westlich des Plangebiets. Eine Erschließung wäre durch das Stellen einer Trafostation im Plangebiet möglich, welche an die westlich verlaufende 20-kV-Freileitung angeschlossen werden kann. Das innere Leitungsnetz muss neu aufgebaut werden.

Die äußere Erschließung des Standorts hinsichtlich der Gasversorgung ist gesichert, eine Anschlussmöglichkeit besteht im Bereich des Knotens an der L 303. Das innere Leitungsnetz muss neu aufgebaut werden.

2.4) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich durch die Planung folgende Flächenbilanz.

Nutzung	Fläche	Bemerkung
Abfall/beseitigung (Strandanwurfaufbereitung)	1,24 ha	bisher größtenteils als SO „Dinopark“ ausgewiesen
Gemeinbedarfsfläche (Bauhof)		als Symbol ohne Flächendarstellung

3. Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Neben den genannten Planungszielen sind bei Planung und Abwägung insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

- *Die Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, i.V.m. *den Belangen von Freizeit und Erholung*: Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Raumentwicklungsprogramm MV: „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ (S. 9, vgl. auch Leitlinie 2.1). Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden vorrangig zu berücksichtigen (§ 1(6) Nr. 8c BauGB).

Mit der Ausweisung als Tourismusschwerpunktraum im RREP VP wird der Tourismus als zentrale Branche für die Gemeinde bestätigt. Dem Ausbau der Tourismuswirtschaft ist in der Abwägung deshalb Vorrang einzuräumen, soweit fachgesetzliche Regelungen nicht entgegen stehen. Dabei sind bei der Bemessung der Flächenbedarfe auch die technischen Anforderungen eines Erholungsortes (z.B. Strandreinigung mit Entsorgung des Sammelgutes, Grünflächenpflege, Winterdienst) zu berücksichtigen.

- *Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Angesichts der Lage im Außenbereich sowie in der Nähe zu nationalen Schutzgebieten ist dem Naturschutz eine angemessene Bedeutung einzuräumen. Das Plangebiet ist bereits durch die militärische Vorgängernutzung sowie durch ausgeübte Nutzungen im direkten Umfeld baulich vorgeprägt. Bei baulich geprägten Grundstücken ist als Belang des Natur- und Umweltschutzes darüber hinaus regelmäßig zu berücksichtigen, dass durch entsprechende Aufwertung / Nachverdichtung ein sparsamer Umgang mit Fläche erreicht und zusätzliche Flächeninanspruchnahme begrenzt / reduziert werden kann (§ 1a BauGB). Eine schadlose Entsorgung des abgesammelten Seetangs durch Rückführung als Dünger in den biologischen Kreislauf entspricht den Grundsätzen sparsamer Ressourcenverwendung. Dabei ist angesichts des geplanten Umgangs mit potenziell wassergefährdenden Stoffen (Salzrückstände, Cadmiumbelastung) dem Trinkwasserschutz hohe Beachtung beizumessen.
- *Die Belange der Baukultur*, hier insbesondere des *Orts- und Landschaftsbildes* § 1 (6) Nr. 5 BauGB). Bei der Lage in der offene Landschaft ist der Gestaltung des Siedlungsrandes angemessenes Gewicht beizumessen (Erhalt und Umstrukturierung durch Pflanzung regional heimischer Arten).

Die privaten Belange auf Eigentumsschutz sind in der Abwägung an vorderer Stelle zu berücksichtigen. Maßstab hierfür bilden vor allem die zulässigen und ausgeübten Nutzungen im direkten Umfeld (Zulässigkeit nach §§ 30 / 35 BauGB).

3.2) Umweltbericht

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Methoden:

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind. Dabei wird in der Umweltprüfung von folgenden möglichen Auswirkungen der Planung ausgegangen:

- Durch die Planung entsteht *anlagebedingt* ein Biotopverlust auf der Fläche durch die Zunahme der Versiegelung (Gebäude, befestigte Freibereiche) im Plangebiet.
- *Betriebsbedingte* Auswirkungen bestehen vor allem in einer möglichen Geruchsbelastung

(vgl.2.2.1). Die Verkehrszunahme durch die Strandanwurfaufbereitung und den Bauhof bleibt gering. Mögliche Lärmbelastungen durch den Bauhof (z.B. Ausrücken zum Winterdienst im Zeitraum nachts) sind angesichts der großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen am Standort nicht relevant.

Die Strandanwurfaufbereitung dient einer umweltgerechten Abfallaufbereitung und -entsorgung (Seetang, Algen, Grünabfälle). Dabei ist angesichts des geplanten Umgangs mit potenziell wassergefährdenden Stoffen (Salzrückstände, mögliche Cadmiumbelastung des Strandanwurfs) eine einwandfreie Aufbereitung des Sickerwassers sicherzustellen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen.

- Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das nähere Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel bearbeiteten Bebauungsplan Nr. 23 „Seetangaufbereitung Spyker“ wurde aktuell eine Biotoptypenkartierung gem. *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. *Hinweise zur Eingriffsregelung* (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3) zugrunde liegt.

Vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz werden angesichts der Vorprägung durch die Nutzungen im direkten Umfeld nicht benötigt.

Im Rahmen der Alternativprüfung werden neben der geplanten Nutzung des Areals als eigentliches Vorhaben (Durchführung der Planung) die Nichtdurchführung der Planung als Nullvariante geprüft. Zur Nutzung des Geländes im geplanten Umfang gibt es keine ökonomisch bzw. ökologisch vertretbare Alternative.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung: Die Realisierung des Vorhabens schafft eine Strandanwurfaufbereitungsanlage mit zugehörigen Werkstatt- und Bürogebäuden sowie Nebenflächen. Ein Verlust an unversiegelter Fläche sowie einigen Einzelbauten ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar. Die vorhandene rahmende Gehölzstruktur wird als Maßnahmefläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Ziel, einen landschaftsgerechten Gehölzbestand zu entwickeln, festgesetzt. Als weitere Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Pflanzung einer das Gebiet gliedernden Hecke festgesetzt. Somit ist das Plangebiet auch zukünftig angemessen mit Großgrün strukturiert und in die Umgebung eingebunden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung: Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändert. Das Gebiet würde weiterhin landwirtschaftlich (als Weidestandort) genutzt werden. Bei Nichtnutzung des Geländes würde sich eine Sukzession in Richtung potentieller natürlicher Vegetation ausbreiten.

Alternativen: Unter Berücksichtigung des Plangebiets sowie der Planungsziele waren keine grundlegend sich unterscheidenden Alternativen erkennbar. Das Plangebiet ist baulich vorgeprägt (ehemaliger Militärstandort, derzeitige landwirtschaftliche Nutzung) und dadurch zum Teil bereits vollversiegelt. Eine Bebauung an diesem Standort vermeidet eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landschaftsexponierteren bislang ungestörten Standorten.

3.2.1) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Klima

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern.

Bewertung: Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation übernimmt der Standort keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Minimierung und Vermeidung: Die geplante Bebauung ist aus klimatischer Sicht von untergeordneter Größe. Auch die Bebauungsstruktur lässt keine Veränderungen des Lokalklimas wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde vermuten. Mögliche Beeinträchtigungen werden von vornherein vermieden. Folglich können keine wirksamen Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden.

Zustand nach Durchführung: Erheblich emittierende Nutzungen werden ausgeschlossen. Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation verursachen. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Boden

Bestand: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes Lehme/ Tieflerme sickerwasserbestimmt vor. Im südlichen Bereich herrschen grundwasserbestimmte Kolluvisole vor. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 2 (mittel bis hoch) bewertet wird.

Minimierung und Vermeidung: Auf eine Ausweisung von Baugebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Bauflächen in bereits bebauten Gebieten verzichtet. Es sind keine größeren Brachen bzw. Altanlagen vorhanden, welche im Sinne eines Flächenrecycling alternativ im Gemeindegebiet Glowe angeboten werden könnten. Das Vorhaben liegt im Bereich eines landwirtschaftlich genutzten Geländes mit bereits vorhandener Versiegelung. Eingriffe in bisher ungestörten Boden außerhalb des Plangebietes werden durch Nachnutzung dieses Standortes vorhabenbedingt vermieden.

Zustand nach Durchführung: Der Anteil an versiegelter Fläche wird erhöht. Aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens sind Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht absehbar.

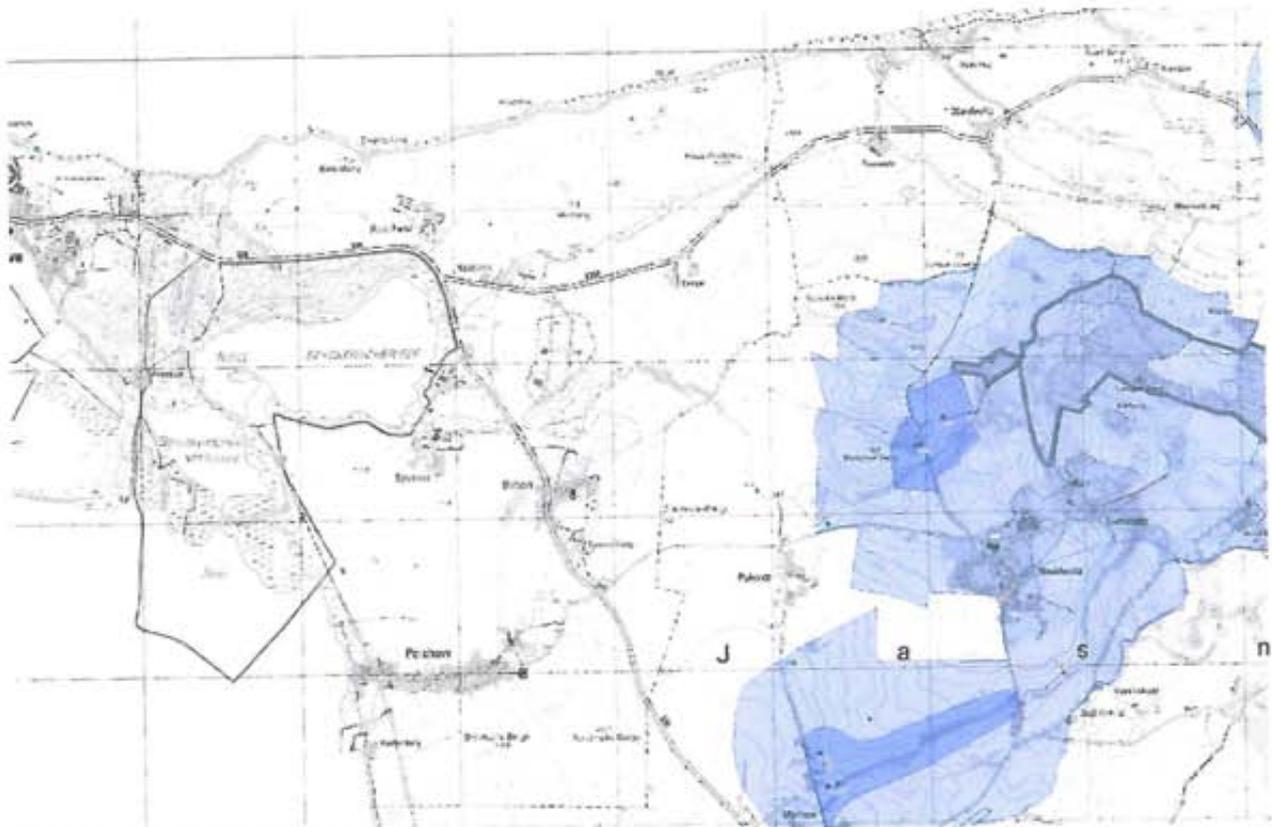


Abbildung 5: Trinkwasserschutzzonen (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Wasser

Bestand/ Bewertung: Fließ- und Stillgewässer befinden sich nicht im Plangebiet. In einer Entfernung von ca. 657m westlich zum Plangebiet befindet sich der Spykersche See, die Tromper Wiek befindet sich nördlich in einer Entfernung von über 1.000m zum Plangebiet. Als Fließgewässer befindet sich in einer Entfernung von ca. 153m nordöstlich zum Plangebiet der Dalmeritzer Bach (Nr. 17/07012).

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit >10m angegeben. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 10 - 15% im Plangebiet eine mittlere Bedeutung (Stufe 2). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine sehr hohe Bedeutung (> 10.000³/d) beigemessen. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt 5,0m. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, die Schutzzone III der Wasserfassung Quollitz liegt in einem Abstand von 1,66 km östlich, der nächstgelegene Brunnen liegt in einem Abstand von 2,38 km östlich bzw. 3,0 km südöstlich. Andere (nicht öffentliche) Entnahmestellen befinden sich erst in einem Abstand von 4,45 km in westlicher Richtung westlich der Ortslage Glowe. Den Belangen des Grundwasserschutzes ist eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Trotz der Versiegelung / Teilversiegelung von 80% der Grundfläche des Plangebiets ist das Vorhaben nicht geeignet die Grundwasserneubildungsfunktion des Einzugsgebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnte. Der geplante Bau einer Strandanwurfaufbereitungsanlage birgt bei entsprechender Ausführung keine Gefahr hinsichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser. Dabei sind zur Ableitung des salzhaltigen Sickerwassers und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus der Umgebung alle für die Lagerung der biogenen Abfälle und für die Kompostierung vorgesehenen Flächen mit einer befestigten wasserdichten befahrbaren Oberfläche (Betonplatte gemäß DIN 1045) und einer seitlichen Aufkantung zu ver-

sehen. Sofern keine Überdachung vorgesehen ist, sind die Mieten abzudecken, um das zu starken Durchfeuchten des Mietkörpers zu vermeiden und um dem Auswaschen des Sickerwassers aus dem Mietkörper durch das Niederschlagswasser entgegen zu wirken. Das anfallende Sickerwasser ist in abflusslosen Behältern nach den Maßgaben der DIN 11622 für Tiefbehälter zu sammeln.

Sonstige Maßnahmen zur Minimierung können außer dem Ableiten des völlig unbelasteten Oberflächenwassers (Dachwasser) in den Untergrund als Teilkompensation der durch die Überbauung lokal gestörten Grundwassemeubildungsfunktion nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Die Versiegelung der Grundfläche wird durch das Vorhaben erhöht. Der Verbleib von unbelastetem Dachwasser auf dem Grundstück kann dies zu Teilen kompensieren. Sickerwasser ist zu sammeln und schadlos zu entsorgen. Sonstige anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen. Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern.

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der Auflagen zum Gewässerschutz nicht geeignet, das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Pflanzen und Tiere

Bestand/ Bewertung: *Pflanzen.* Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Orchideen- Buchenwald kalkreicher Standorte insbesondere über anstehender Kreide aus.

Das Plangebiet befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung (Weidefläche). Mittig im Gelände befindet sich eine relativ neu errichtete Halle (Getreide- und Lagerhalle).

Der Baumbestand im Plangebiet besteht überwiegend aus Hybrid-Pappeln.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

- RUE 04662 *temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide, Kleinröhricht, Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.*, Entfernung ca. 54 westlich, Fläche: 190m²
- RUE 04645 *Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze*, Entfernung ca. 22m südwestlich, Fläche: 231m²
- RUE 04635, *Gebüsch/ Strauchgruppe, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze*, Entfernung ca. 84m südwestlich, Fläche: 341m²
- RUE 04638, *Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze*, Entfernung ca. 83m südlich, Fläche: 248m²
- RUE 04641 *Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze*, Entfernung ca. 76m südlich, Fläche: 779m²
- RUE 04648 *Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze*, Entfernung ca. 93m südlich, Fläche: 292m²



Abbildung 6: Bestand Biotope

Pflanzen: Die vorgefundenen Biotoptypen weisen keine besonders wertvollen Strukturen auf. Der Standort ist durch die ehemalige Nutzung als Militärstandort und die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung nicht als landschaftlich ungestört anzusprechen. In der näheren Umgebung befinden sich vollversiegelte Erschließungsflächen sowie nördlich angrenzend das Gelände eines Freilichtmuseums (vB- Plan Nr. 15 „Dinosaurierpark Spycker“). Bei Aufgabe der Fläche würde sich eine Sukzession in Richtung potentiell natürlicher Vegetation einstellen.

Es sind im Plangebiet keine Schutzgebiete oder Schutzgegenstände nach Naturschutzrecht ausgewiesen. Im Baugebiet befinden sich ausschließlich Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Zu den gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotopen bestehen keine funktionalen Beziehungen, so dass keine Beeinträchtigungen absehbar sind.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben ist auf einer baulich vorbeeinträchtigten Fläche vorgesehen. Eine Nutzung von baulich vorgeprägten Gebieten vermeidet den Verbrauch an ungestörten Standorten. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Erhalt bzw. der landschaftsgerechten Umstrukturierung und der Ergänzung rahmender Großgrünstrukturen festgesetzt. Die nicht überbaubaren/ versiegelten Flächen sind gärtnerisch anzulegen, um den Eingriff in allgemeinen Lebensraum durch neue vegetative Strukturen zu minimieren.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben beansprucht die derzeitige landwirtschaftliche Anlage für Versiegelung und Überbauung. Aufgrund der Rahmung mit Gehölzstrukturen, wird sich diese zusätzliche Bebauung nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nicht beauftragt. Das Plangebiet bietet den kartierten Biotoptypen entsprechende allgemeine Lebensraumfunktionen, so beispielsweise die angrenzenden Gehölzbestände für Fledermäuse, der Avifauna allgemein und Vögel.

Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Fischottern und Bodenbrütern können aufgrund fehlender Habitate (keine geeigneten Gewässer oder Gewässersysteme, keine ungestörten Sonnenplätze oder Rückzugs/ Reproduktionsräume) und der intensiven Nutzung der Flächen (landwirtschaftliche Nutzung/ Beweidung) ausgeschlossen werden.

Die landwirtschaftlich genutzte Halle auf dem Grundstück wird aus dem Plangebiet ausgespart; die Halle bleibt in Ihrem jetzigen Bestand bestehen. Im Süden des Plangebietes, auf der Schafweide, befindet sich ein überdachtes Heulager in einer offenen Holzkonstruktion. Hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum von Fledermäusen wird das Heulager als Winterquartier für ungeeignet einge-

schätzt (kein Keller bzw. dauerhaft feuchte, weitestgehend geschlossene Räume mit kontinuierlich geeigneten Temperaturen vorhanden). Auch für die Nutzung als Wochenstube wird es als ungeeignet eingeschätzt. Eine Nutzung von Einzelexemplaren als temporäres Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Die Fledermäuse würden in der näheren Umgebung des Plangebietes mit Gehölz- und Offenlandstrukturen geeignete Jagdreviere vorfinden.

Der Baumbestand im Gelände wurde im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von Vogelnestern hin untersucht. Es wurden keine Nester entdeckt. Auch weist er altersbedingt keine Höhlen oder Rindentaschen auf, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet wären.

Das Plangebiet ist eingezäunt und steht größeren wild lebenden Säugetieren nicht zur Verfügung.

Tiere / Bewertung: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine FFH- Lebensraumtypen, ausgewiesene Flächen europäischer Vogelschutzgebiete oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Das Vorhaben beschränkt sich auf das intensiv genutzte Umfeld vorhandener Bebauung, liegt also innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biotoptypen.

Ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt. Die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist in Vorbereitung von Bauarbeiten erneut zu prüfen, sofern die Realisierung des Vorhabens nicht innerhalb der kommenden 5 Jahre realisiert wird. Im positiven Fall wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung ist im Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie MV zu beantragen. Durch das LUNG sind Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird den Zustand von Natur und Umwelt nicht verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben. Eine Nichtdurchführung reduziert die Chancen für die Gemeinde, dringend notwendige Funktionsflächen auf einem alten Wirtschaftssandort herzurichten. Im Falle einer Nichtnutzung des Geländes würde sich im Plangebiet sukzessiv ein flächendeckender Gehölzbestand einstellen.

Minimierung und Vermeidung: Eingriffe in die Belange des Schutzgutes Pflanzen und Tiere werden minimiert, indem der alte Militärstandort für eine neue Nutzung vorbereitet wird. Eingriffe in ungestörte Naturräume werden somit vermieden. Die Gehölzbestände im Plangebiet werden umstrukturiert und ergänzt, so dass deren Lebensraumfunktion auf Dauer erhalten wird.

Aktuell wurden im Gehölzbestand des Plangebietes keine Brutstätten vorgefunden. Da nicht auszuschließen ist, dass der Gehölzbestand künftig von Vögeln besiedelt wird, sind Baumfäll- und -pflegearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

Hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermäusen im Naturraum und dem vorhandenen Potenzial des Heulagers für eine Tagesquartier-Nutzung (Sommerquartier), sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potenziellen Teillebensraumes Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch der baulichen Anlage im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchzuführen. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen.

Zustand nach Durchführung: Das Plangebiet wird neuen Nutzungen zugeführt. Es werden Gebäude und Nebenflächen für die Inbetriebnahme einer Strandanwurfaufbereitungsanlage entstehen. Rahmend wird eine Gehölzpflanzung festgesetzt, welche als struktureicher Bestand heimischer Arten den Übergang in die offene Feldflur gestaltet.

Bei Einhaltung der Schutzzeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potenziellen Teillebensraumes für Fledermäuse bzw. Brutvögel sind keine Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG absehbar.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

Landschaftsbild

Bestand: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in die Landschaftseinheit *Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland* innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland* eingeordnet. Diese Landschaftseinheit ist durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Relieferung gekennzeichnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft um Sagard, Nr. II 7 - 1) der Stufe mittel bis hoch zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich östlich der Landesstraße L30. Es liegt relativ exponiert inmitten von Ackerflächen. Im Norden grenzt das Gelände eines Freilichtmuseums (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Dinosaurierpark Spycker“) an das Plangebiet an.

Das Gebiet rahmend ist entlang der Grundstücksgrenze ein Altbaumbestand (überwiegend Pappel) vorhanden. Im Südwesten eingebettet in das Plangebiet befindet sich eine relativ neu errichtete Halle, die von einem Landwirtschaftsbetrieb als Getreide- und Lagerhalle genutzt wird. Der rahmende Gehölzbestand schirmt das Gelände gut nach außen hin ab.

Minimierung und Vermeidung: Der Bau der Strandanwurfaufbereitungsanlage erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die rahmenden Gehölzbestände und eines entsprechenden Abstandes dazu. Eine Bebauung an dieser Stelle vermeidet den Verbrauch an ungestörteren und landschaftsbildwirksameren Standorten.

Zustand nach Durchführung: Die Bebauung findet innerhalb bereits anthropogen veränderter Flächen statt. Das Landschaftsbild prägende Elemente oder Sichtbeziehungen werden vom Vorhaben nicht gestört. Der Landschaftsbildraum wird nicht über das derzeitige Maß hinaus beeinträchtigt. Zur besseren Einbindung in die Landschaft werden die Umstrukturierung des rahmenden Pappelbestandes in eine Gehölzstruktur aus landschaftsgerechten Gehölzarten sowie die Ergänzung einer Heckenstruktur festgesetzt.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

3.2.2) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Mit dem Vorhaben wird ein alter Standort für eine neue Nutzung vorbereitet. Ergänzende Bauungen sind zulässig.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Die festgesetzten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden als gebietsinterne Kompensationsmaßnahmen angerechnet, da diese eine Mindestausstattung des Plangebietes mit Großgrün, eine Abgrenzung gegenüber der Landschaft sowie eine entsprechende Biotopqualität anbieten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust der vorhandenen Vegetation wie Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) und Einzelgehölze unumgänglich. Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt. Es werden anlagebedingt Flächen zur Erweiterung von Gebäuden und Nebenanlagen versiegelt.

Im Zuge der parallel verlaufenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gem. HZE erarbeitet. Der ermittelte Eingriff im Umfang von 15.257 Kompensationsflächenpunkten ist gebietsintern durch festgesetzte Maßnahmen kompensierbar.

Ebenso stehen Pflanzstandorte für den Ausgleich von Einzelbaumfällungen zur Verfügung.

3.2.3) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind mögliche Lärmbelastungen (insb. Im Zeitraum nachts z.B. beim Ausrücken des Winterdienstes vom Bauhof) sowie eine gewisse Geruchsbelastung zu berücksichtigen.

Wohnen / Wohnumfeld: Innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen näherer Umgebung sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Bobbin ca. 730 m in südlicher Richtung bzw. im Siedlungssplitter bei der landwirtschaftlichen Hofstelle an der L 30 in ca. 430 m Entfernung in westlicher Richtung. Angesichts der isolierten Lage ist sichergestellt, dass das Plangebiet auch zukünftig nicht zu Wohnzwecken genutzt werden wird.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen: Es grenzen keine schutzbedürftigen sensiblen Nutzungen an das Plangebiet. Siedlungsbezogene Freiräume und Grünzüge werden vom Vorhaben nicht berührt.

Klimatische Belastungen: Zusätzliche Versiegelungen sowie die geringfügige Zunahme des Verkehrs werden an einem klimatisch völlig unbedenklichen Ort keine klimatischen Belastungen bzw. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit verursachen. Angesichts der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Spycker, Bobbin) fallen die lokal nicht auszuschließenden temporären Geruchsbelastungen nicht ins Gewicht.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) erheblich beeinträchtigenden Wirkungen aus.

3.2.4) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb sowie im näheren Umfeld des Planbereichs sind Bodendenkmale bekannt, die nach § 2 (1) DSchG M-V geschützt sind. Eine Veränderung oder Beseitigung der betroffenen Bodendenkmale (Planzeichen BD2) kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Angesichts der vielen Funde im diesem Bereich sind bei Erdarbeiten zudem weitere Funde nicht auszuschließen. Daher sind ergänzend folgende Hinweise zu beachten:

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

3.2.5) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind angesichts der Vorbeeinträchtigung und der insgesamt geringen Auswirkungen nicht erkennbar. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Kumulativ zu berücksichtigende Planungen (sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang) bestehen nicht.

3.2.6) Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet "Ost- Rügen"

Das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen (Nr. L 81) grenzt unmittelbar im Norden, Süden, Osten und Westen an das Plangebiet an. Gemäß "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ost-Rügen“ vom 10. März 2009, § 4 Abs. 1" ist durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Der bestehende Siedlungsbereich wird räumlich nicht ausgeweitet. Das Vorhaben gilt aufgrund der festgesetzten Zulässigkeitsbestimmungen (überbaubare Grundstücksfläche, Maß der baulichen Nutzung, Unterordnung in ortstypische Bauweise) als mit den Schutzziele der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ost-Rügen“ vereinbar.

3.2.7) Zusammenfassung

Die 7. Änderung des FNP der Gemeinde Glowe ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Klima	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Glowe, September 2011

ausgefertigt: 13.2.2012



B. Hasselberg

B. Hasselberg

stellv. Bürgermeisterin